

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 28.09.2023 folgende

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

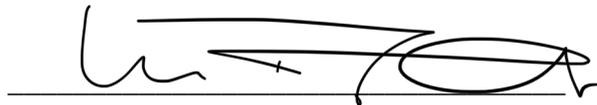
§ 4 Absatz 1 d) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Betriebsausschuss für das Sozialpädiatrische Zentrum der Spitalstiftung Konstanz

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Konstanz, den 29. 9. 23



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 29.09.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.